

BGer 1B_128/2023 vom 23. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_128_2023

FR: TF 1B_128/2023 du 23 mars 2023

IT: TF 1B_128/2023 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die gleichlautenden Beschwerden richten sich gegen inhaltlich gleiche Entscheide; die Verfahren sind daher zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind kantonale letztinstanzliche Entscheide in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1, 353 E. 1), als auch, dass die angefochtenen Entscheide Bundesrecht verletzen (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Das Obergericht hat die Verfahren als erledigt abgeschlossen, weil der Beschwerdeführer die jeweiligen Ausstandsgesuche zurückgezogen hatte. Das schliesst zwar nicht aus, die Abschreibungsbeschlüsse anzufechten, nur müsste der Beschwerdeführer darlegen, dass die Rückzüge wegen eines Willensmangels ungültig wären. Dazu bringt er indessen nichts vor.

Er kritisiert einzig die Beteiligung von Oberrichterin Eichenberger an den angefochtenen Entscheiden. Diese habe zuvor eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht, sei daher befangen gewesen und hätte an den angefochtenen Entscheiden nicht mitwirken dürfen. Daraus kann der Beschwerdeführer allerdings nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ausstandsbegehren sind nach Treu und Glauben ohne Verzug - d.h. in der Regel innert sechs bis sieben Tagen - nach Kenntnisnahme der Ausstandsgründe zu stellen (BGE 134 I 20 E. 4.3.1; 132 II 485 E. 4.3 ; 124 I 121 E. 2; Urteile 1B_42/2022 vom 14. Juni 2022 E. 2.1; 1B_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.3.1; 1B_266/2021 vom 25. August 2021 E. 2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer, der nach eigenen Angaben am 1. Dezember 2022 von dieser Strafanzeige Kenntnis erhielt, hat nie verlangt, dass Oberrichterin Eichenberger deswegen in den Ausstand zu treten habe. Wie sich aus dem beim Bundesgericht im Verfahren 6B_322/2023 angefochtenen Entscheid des Obergerichts vom 5. Januar 2023 ergibt, hat er im Gegenteil am 14. Dezember 2022 sämtliche von ihm gestellten Ausstandsgesuche, darunter diejenigen gegen die Zürcher Oberrichter und damit auch dasjenige gegen Oberrichterin Eichenberger, ausdrücklich zurückgezogen. Dass er nun im Nachhinein die Rückzugsbeschlüsse des Obergerichts anfecht mit der einzigen Begründung, Oberrichterin Eichenberger hätte daran nicht mitwirken dürfen, erweist sich unter diesen Umständen als mutwillig und rechtsmissbräuchlich. Auf die Beschwerden ist wegen Rechtsmissbrauchs im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Rechtsanwalt Fingerhuth wird darauf hingewiesen, dass er nach Art. 66 Abs. 3 BGG mit einer Kostenaufgabe zu rechnen hat, sollte er weitere mutwillige Beschwerden einreichen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.